OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607221/8/StB/GJ**

Datum: **Linz, 27. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 31. Oktober 2024, GZ: BHKI/924090003355/24, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis vom 30. Oktober 2024 wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vorgeworfen, er habe am 21. Februar 2024 um 11:24 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der B-Straße, Kreuzung mit B 138 in C__ gelenkt, ohne dabei im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung gewesen zu sein.

Dadurch sei § 37 Abs 1 iVm § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) verletzt worden, weshalb gegen ihn eine Geldstrafe von 363 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass bei der Fahrzeugkontrolle zwar ein ungarischer Führerschein (Führerscheinnummer: CY562740) vorgezeigt wurde, ein Abruf des Führerscheinregisters aber ergab, dass dem Bf die Lenkberechtigung für die Klasse B entzogen worden sei. Aus der Mitteilung des ungarischen Innenministeriums vom 21. November 2023 sei zu entnehmen, dass diese Lenkberechtigung mit dem 18. Jänner 2023 als entzogen zu gelten hat. Insoweit sei in freier behördlicher Beweiswürdigung davon auszugehen, dass der Bf im Zeitpunkt der Lenkung über keine gültige Lenkberechtigung verfügte.

I.2. Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2024 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass ihm zwar bewusst sei, dass seine Lenkberechtigung gegenwärtig ungültig sei. Nicht nachvollziehen könne er aber den Umstand, dass die Lenkberechtigung bereits am 21. Februar 2024 ungültig war. Die einschreitenden Beamten hätten ihn auch nach der Verkehrskontrolle weiterfahren lassen. Er habe weder ein Entziehungsschreiben bekommen, noch sei ihm sonst zugekommen, dass es der vorgezeigten Lenkberechtigung an Gültigkeit mangle.

Diese Aussagen wurden im Schreiben gegenüber dem erkennenden Gericht vom 07. März 2025 erneut bekräftigt. Darin führte er zusammengefasst aus, dass er sich nunmehr bewusst sei, dass seine Lenkberechtigung ungültig sei, im Zeitpunkt der Anhaltung habe er aber nicht nachvollziehen können, weshalb ihm die Weiterfahrt erlaubt wurde.

I.3. Mit dem Schreiben vom 09. Jänner 2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Auf Rückfrage durch das erkennende Gericht erklärte die ungarische Abteilung für Verkehrs- und Führerscheinangelegenheiten (Kabinettsbüro des Premierministers), dass die Lenkberechtigungsprüfung mit 02. Oktober 2023 annulliert und die Lenkberechtigung mit 12. Oktober 2023 zurückgezogen worden sei. Die darauffolgende Rückfrage, ob eine Bestätigung für die Zustellung der Zurückziehung der Lenkberechtigung vorgelegt werden könne, blieb trotz mehrfacher Urgenzen unbeantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und in die darin enthaltenen Schriftstücke und durch eigene Erhebungen, insb. jene mit der ungarischen Führerscheinbehörde.

Bereits dadurch war klar, dass von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung keinerlei weitere Klärung strittiger Tatsachenfragen zu erwarten ist und das Straferkenntnis angesichts der fehlenden Feststellbarkeit der Wirksamkeit des Entzugs der Lenkberechtigung behoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden muss (siehe insb. § 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als S A C H V E R H A L T festgestellt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass dem Bf am 21. Februar 2024 um 11:24 Uhr die Weiterfahrt nicht untersagt wurde, weil nicht festgestellt werden konnte, ob die Lenkberechtigung rechtmäßig erworben wurde [Verfahrensakt; Anzeige vom 23. Februar 2024 zu GZ: PAD/24/00393611/001/VStV].

Im Schreiben des ungarischen Innenministeriums vom 21. November 2023 wurde fälschlicherweise angeführt, dass dem Bf die Lenkberechtigung seit 18. Jänner 2023 entzogen ist; diese fälschliche Angabe wurde durch die Mail vom 14. Februar 2025 insoweit richtiggestellt, als die Lenkberechtigung bereits mit 12. Oktober 2023 als zurückgezogen galt [Verfahrensakt; Mailverkehr vom 14. Februar 2025]. Aus der Lenkberechtigung geht ein Gültigkeitszeitraum vom 23. März 2023 bis 04. Mai 2032 hervor [Verfahrensakt; Lichtbild der Vorderseite der Lenkberechtigung]. Es lässt sich nicht abschließend feststellen, ob dem Bf die Lenkberechtigung wirksam entzogen wurde, weil die Zustellung der diesbezüglichen behördlichen Verfügung vom erkennenden Gericht nicht überprüft werden konnte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Es bestehen keine Gründe an der Authentizität der enthaltenen Schriftstücke zu zweifeln. Ob die Entziehung der Lenkberechtigung wirksam

zugestellt wurde, konnte nicht festgestellt werden, da die diesbezüglichen Anfragen unbeantwortet blieben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.2. Es liegen keine ausreichenden Beweisergebnisse vor, dem Bf das Fahren ohne gültige Lenkberechtigung vorwerfen zu können. Die Wirksamkeit einer behördlichen Verfügung setzt den überprüfungsfähigen Nachweis der Zustellung jener Erledigung zum Entzug der Lenkberechtigung voraus.

Da dieser Zustellnachweis nicht erbracht wurde, konnte (wie bereits im Zeitpunkt der Anhaltung), nicht abschließend festgestellt werden, ob der Bf das Fahrzeug am 21. Februar 2024 gegen 11:24 Uhr ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hat.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf dieser Grundsatz nur insoweit Anwendung finden, als nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bestehen bleiben (vgl etwa VwGH 15. November 2000, Zl. 2000/03/0237).

Das Verwaltungsgericht kann lediglich in der Kommunikation mit den ungarischen Behörden nachweisen, dass die Lenkberechtigung wirksam entzogen wurde. Da sich in diesen unbeantworteten Anfragen auch die verfügbaren Beweismittel erschöpften, war (in Anwendung des Zweifelsgrundsatzes) zugunsten des Bf zu entscheiden und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen. Wird gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das gegenständliche Erkenntnis entspricht ständiger Judikatur zum Schuldnachweis bzw. zum Grundsatz in dubio pro reo. Die diesbezügliche Judikatur kann auch nicht als uneinheitlich angesehen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha